Erwachsenenschutz und UNO-BRK

Inwiefern ist das Schweizer Erwachsenenschutzrecht mit den Forderungen der UNO-Behindertenrechtskonvention vereinbar? Daniel Rosch, Professor für Sozialrecht mit Schwerpunkt Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an der Hochschule Luzern, plädiert für einen differenzierten Blick: «Der Massstab muss immer der Wille der Person sein.»

Interview: Susanne Schanda - Foto: privat

Daniel Rosch

Der Ausschuss der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) kritisiert die Schweiz dafür, dass sie Menschen mit einer Beeinträchtigung die Gleichheit vor dem Gesetz verwehrt. Wo lässt sich dies festmachen?

Etwa an der umfassenden Beistandschaft. Wer unter umfassender Beistandschaft steht, kann weder wählen noch abstimmen. Dem oder der ist ausserdem die elterliche Sorge verwehrt sowie eine ganze Reihe weiterer Rechte. Diese Form der Beistandschaft entspricht der Vormundschaft nach altem Recht. Was dabei besonders gravierend ist: Der Person wird die Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen entzogen, und dies auch wenn sie in einigen davon durchaus urteilsfähig ist. Aus diesem Grund will die UNO-BRK solche Modelle abschaffen. Die umfassende Beistandschaft braucht es nicht. Denn im Einzelfall kann man, wenn es wirklich notwendig ist, die Handlungsfähigkeit punktuell einschränken. Allerdings lehnt der BRK-Ausschuss auch dies ab, denn er sieht ein grundsätzliches Problem in Massnahmen, die eine Vertretung beinhalten. Ich sehe die Vertretungsbeistandschaft differenzierter.

Inwiefern?

Bei der Entstehungsgeschichte von Artikel 12 der UNO-BRK ging es immer um eine Lösungsfindung zwischen staatlichen Organen und Behindertenorganisationen. Ein grosses Spannungsfeld betraf die Frage, inwiefern staatliche Massnahmen mit Vertretung zulässig sein sollen. Hier ergibt sich weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Gesetzestext ein Verbot von Vertretungshandeln. Ich bin der Meinung, dass in gewissen Fällen eine Vertretung unabdingbar ist, zum Beispiel bei Menschen im Koma. Der Massstab muss aber immer der Wille der Person sein, soweit dieser erfasst werden kann. Je näher jemand an der Grenze zur Urteilsunfähigkeit ist, desto schwieriger ist dieser Wille in der Praxis festzustellen. Auch ein Vertretungsbeistand muss seine Entscheidungen nach dem Willen der verbeiständeten Person ausrichten. Das ist manchmal schwierig und ausserdem missbrauchsanfällig. Die BRK verlangt hier vom Staat zu Recht, dass er garantiert, dass der Wille nicht überzogen oder missbräuchlich genutzt wird.

Gibt es im jetzigen Erwachsenenschutzrecht eine Möglichkeit, die Beistandschaft UNO-BRK-konform zu gestalten?

Ja, das scheint mir gut möglich zu sein. Das Erwachsenenschutzrecht ist wie die BRK geprägt von der Vorstellung, dass Menschen Unterstützung erhalten, die es ihnen ermöglicht, selbstbestimmt zu entscheiden und ihre Entscheidung auch umzusetzen (sogenannte unterstützte Entscheidfindung). Damit stellt sich die Frage, wie trotz Beistandschaft möglichst viel Autonomie und Freiraum ermöglicht werden kann. Wie kann ich als Beistand mit der verbeiständeten Person arbeiten, damit sie möglichst viel selbstständig macht? Dort, wo sie es nicht ganz kann: Wie kann ich sie möglichst gut bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen? Wo sie es gar nicht kann, muss ich sie ausnahmsweise ihrem Willen gemäss vertreten. Die Beiständin darf nämlich die Person, dort, wo sie Schutz braucht, nicht sich selbst überlassen und dadurch gefährden. Somit bedeutet zum Beispiel die Vertretungsbeistandschaft gerade nicht, dass immer vertretungsweise gehandelt wird, sondern dass man dies kann, wenn es notwendig ist und es nicht anders geht. In diesem Sinn ist es durchaus BRK-konform.

Ist das Gesetz selbst das Problem oder die Umsetzung?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind aus meiner Sicht im Grundsatz BRK-konform. Aber wir müssen an der Haltung der Beistände und Behörden arbeiten, damit genau abgeklärt wird, wo es was braucht. Es sollte auch genauer geprüft werden, wo es im sozialen Umfeld der betroffenen Person Unterstützung gibt, sodass es gar keine behördlichen Massnahmen braucht, etwa bei den Angehörigen. Aber auch in diesem Fall braucht es eine staatliche Aufsicht, damit die vulnerablen Menschen geschützt sind.

Wie könnte das Erwachsenenschutzrecht verbessert werden?

Man müsste gewisse Dinge klarstellen. Wir verwenden immer noch den Wohl-Begriff, der etwas überholt ist. Ein Beispiel: Wenn bei einer Person mit einer schweren geistigen Behinderung aus einem Geburtsgebrechen entschieden werden muss, was für eine Wohnform und was für eine gesundheitliche Versorgung sie braucht, hat man sich bisher immer gefragt: Was ist für das Wohl von jemandem mit diesem Geburtsgebrechen am besten? Die BRK wählt hier einen anderen Ansatz, den ich vollumfänglich unterstütze. Man sollte fragen: Was ist die beste Interpretation des Willens und der Präferenzen der Person? Damit ist man näher bei den Menschen, als wenn man pauschal entscheidet, dass Menschen mit diesem Geburtsgebrechen generell dies oder das brauchen.